

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Prolac Deutschland GmbH**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Prolac Deutschland GmbH für alle Lieferungen und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Prolac Deutschland GmbH. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, selbst wenn die Prolac Deutschland GmbH sich nicht ausdrücklich nochmals auf die Einbeziehung ihrer eigenen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bezieht oder der Käufer erklärt, den Vertrag nur zu seinen eigenen Bedingungen abschließen zu wollen. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder das Entgegennehmen von Zahlungen bedeutet kein Anerkenntnis zu der Einbeziehung abweichender Bedingungen des Kunden.
- 1.2. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzen eventuell zwischen den Parteien geschlossene Rahmenvereinbarungen. Werden abweichende Individualabreden getroffen, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Unsere Angebote und in den Preislisten, Internetseiten etc. gemachten Preisangaben sind freibleibend. Sämtliche angegebenen Preise sind EURO-Nettopreise und gelten für Lieferungen ab Werk.
- 2.2. Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von vierzehn (14) Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware annehmen können. Der Kaufvertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung und/oder dem Eingang der bestellten Ware zustande. Im Falle der sofortigen Lieferung gilt die Rechnung auch als Auftragsbestätigung.
- 2.3. Änderungen zu bereits vereinbarten Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

- 2.4. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers und dessen Annahme durch uns zustande. Weicht die Annahme von der Bestellung ab, so gilt dies als neues freibleibendes Angebot, das der Käufer erneut, z. B. durch vorbehaltlose Annahme der Ware, annehmen kann.

### **3. Preise**

- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Entladung und Versicherung. Die auf die Preise entfallende Umsatzsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vom Käufer zu zahlen (Netto-EURO-Preise).
- 3.2. Bestellungen werden von uns zu dem am Tag der Lieferung jeweils gültigen Listen- oder Angebotspreis ausgeführt.
- 3.3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen. Ändern sich bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Käufer ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt.

### **4. Rechnungen**

- 4.1. Unsere Rechnungen sind binnen zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum bzw. binnen der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist in voller Höhe ohne Abzug zu zahlen.
- 4.2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles kommt der Käufer durch eine Mahnung oder ohne, dass es einer Mahnung bedarf, spätestens nach dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom Käufer zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschaden behalten wir uns vor. Dem Käufer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass uns kein oder ein niedrigerer Sachschaden entstanden ist. Im Fall des Verzugs sind wir des Weiteren berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 4.3. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## 5. Lieferungen

- 5.1. Sämtliche genannten Liefertermine sind unverbindlich. Lieferzeitangaben stellen grundsätzlich keine Fixtermin-Vereinbarung dar, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich von uns als Fixtermin schriftlich bestätigt werden. Der Liefertermin gilt als eingehalten, sobald wir die Lieferbereitschaft angezeigt haben.
- 5.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Lieferung unserer Unterlieferanten. Soweit die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht durch uns zu vertreten ist, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 5.3. Sollte der Unterlieferant nicht mehr in der Lage sein, die bestellte Ware an uns zu liefern, so sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Käufer wird über die fehlende Lieferung durch den Unterlieferanten sowie über den Rücktritt vom Kaufvertrag unverzüglich informiert und die vom Käufer geleistete Gegenleistung wird von uns unverzüglich erstattet, sofern wir diese bereits erhalten haben.
- 5.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- 5.5. Sollten wir einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung nicht rechtzeitig einhalten, so ist der Käufer verpflichtet, uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 5.6. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Käufer daher von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist er verpflichtet, uns dies vorher ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen.
- 5.7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Energie- und Rohstoffmangel, Naturkatastrophen, Terrorakte, Epidemien, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen, insbesondere angeordnete Lieferverbote für bestimmte Länder, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von unserer Leistungspflicht. Gleiches gilt, wenn diese Umstände in dem Lieferwerk oder bei einem Vorlieferanten eintreten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen durch den Käufer aus der zugrundeliegenden Geschäftsverbindung Eigentum der Prolac Deutschland GmbH (Vorbehaltsware).
- 6.2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht der Prolac Deutschland GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vertragsprodukte von der Prolac Deutschland GmbH zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu (verarbeitete Ware).
- 6.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder verarbeiteten Ware nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegen den abnehmenden Dritten tritt der Käufer schon jetzt an die Prolac Deutschland GmbH in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. Umsatzsteuer) ab.  
  
Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Zu Verfügungen, wie Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, ist der Käufer nur mit vorheriger Zustimmung der Prolac Deutschland GmbH berechtigt.
- 6.4. Wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.
- 6.5. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte gegenüber Dritten hat der Käufer zu tragen.
- 6.6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.7. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für die Prolac Deutschland GmbH auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren und instand zu halten sowie nach den Maßstäben eines sorgfältigen Kaufmannes gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Verschlechterung, Untergangs oder Verlustes tritt der Käufer hiermit bereits an die dies annehmende Prolac Deutschland GmbH ab.

## 7. Sachmängelhaftung

- 7.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und jeden sich hierbei zeigenden Mangel uns unverzüglich – spätestens jedoch binnen einer Woche - anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für sichtbare Transportschäden sowie Identitäts- und Mengenabweichungen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit es sich nicht um einen verdeckten Mangel handelt. Im übrigen gelten die Regelungen des § 377 HGB.
- 7.2. Weist die Ware einen Mangel auf, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und wird dieser vom Käufer fristgerecht gerügt, so werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Ware liefern (Nachlieferung).
- 7.3. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so kann der Käufer nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichend Gelegenheit zur zweimaligen Nachbesserung und Nachlieferung eingeräumt, aber der Nacherfüllungserfolg nicht erzielt wurde, die Nacherfüllung von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 7.4. Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte bzw. ersetzte Ware und deren Teile sind uns auf Verlangen und auf unsere Kosten vom Käufer unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in unser Eigentum über.
- 7.5. Sachmängelansprüche bestehen nicht, sofern der Mangel auf:
  - (a) eine Verletzung von Einbau-, Bedienungs-, oder Wartungsvorschriften oder
  - (b) eine unsachgemäße und ungeeignete Montage, Inbetriebsetzung, Behandlung, Verwendung bzw. Wartung oder
  - (c) die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder
  - (d) einen Eingriff oder eine Veränderung der Ware ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung seitens des Käufers oder Dritter oder
  - (e) natürlichen Verschleiß oder

(f) die Umsetzung von Spezifikationen bzw. Instruktionen des Käufers zurückzuführen ist.

- 7.6. Wir übernehmen die Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung nur dann, wenn wir dies ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart haben. Im übrigen trägt der Käufer das Eignungs- und Verwendungsrisiko.
- 7.7. Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Prolac Deutschland GmbH, deren gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit die Prolac Deutschland GmbH oder deren Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten des Vertragsverhältnisses ist die Haftung der Prolac Deutschland GmbH auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.8. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht so weit die Prolac Deutschland GmbH im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.
- 7.9. Gewährleistungs-, Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers verjähren binnen zwölf (12) Monaten nach Gefahrübergang.

## **8. Außerordentliche Kündigung**

Die Prolac Deutschland GmbH ist – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte – berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer fristlos zu kündigen, wenn der Käufer ohne rechtfertigenden Grund den fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Prolac Deutschland GmbH nicht nachkommt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist, wenn ein Exportverbot gegen den Käufer oder das Land des Käufers besteht oder wenn sonstige, unvorhergesehene, von der Prolac Deutschland GmbH nicht zu vertretene Ereignisse die Grundlage des Vertrages wesentlich abändern.

## **9. Weitere Bestimmungen**

- 9.1. Der Käufer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorhergehende Zustimmung der Prolac Deutschland GmbH an Dritte abtreten oder übertragen.
- 9.2. Der Käufer ist für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.
- 9.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Prolac Deutschland GmbH im übrigen.
- 9.4. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

## **10. Gerichtstand und Rechtswahl**

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nicht vertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz der Prolac Deutschland GmbH in Nettetal. Wir sind berechtigt, den Käufer nach unserer Wahl am Gericht seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.